



Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Dillenburg über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz Artikel I des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und andere Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 2. Januar 2007 (GVBl. I S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. I S. 942) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg in ihrer Sitzung am 22.11.2012 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 10 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg).

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr des Grundblockes,
- b) die Betreuungsgebühren der Zusatzblöcke
- c) die Zukaufstunden und
- d) das Verpflegungsentgelt.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2
Betreuungsgebühren (Elternbeiträge)

(1)

Grundblock (ohne Verpflegung)	Zeit	Monatsgebühr 1.1.2013 – 31.7.2014	Monatsgebühr ab 1.8.2014
Block A	8:00 – 13:30 Uhr	75,00 €	85,00 €

Der Grundblock ist von allen zu buchen und täglich zu nutzen.

Zusatzblöcke		1.1.2013 – 31.7.2014	ab 1.8.2014
<i>Regelbetreuung</i>			
Block B	13:30 – 14:00 Uhr	7,50 €	8,50 €
Block C	14:00 – 16:00 Uhr	30,00 €	32,00 €
<i>Ganztagsplätze</i>			
Block D	13:30 – 15:00 Uhr	22,50 €	25,50 €
Block E	13:30 – 16:00 Uhr	37,50 €	42,50 €
<i>Nachmittagsbetreuung</i>			
Block F	16:00 – 17:00 Uhr	15,00 €	17,00 €
Block G	16:00 – 18:00 Uhr	30,00 €	34,00 €
<i>Spätbetreuung</i>			
Block H	18:00 – 19:00 Uhr	15,00 €	17,00 €
Block I	18:00 – 20:00 Uhr	30,00 €	34,00 €
<i>Frühbetreuung</i>			
Block Y	7:30 – 8:00 Uhr	7,50 €	8,50 €
Block Z	7:00 – 8:00 Uhr	15,00 €	17,00 €

Es ist möglich die verschiedenen Zusatzblöcke für den ganzen Monat oder für einzelne Wochentage zu buchen, z.B. die Montage mit dem Block C zu belegen und die Dienstage mit dem Block D. Die Zusatzblöcke sind verbindlich zu buchen auf 3 Monate. Die Betreuungsstunde wird ab 1.1.2013 mit 0,75 € und ab 1.8.2014 mit 0,85 € pro Stunde berechnet. Die monatliche Gebühr ergibt sich durch die Multiplikation des Stundensatzes mit einem durchschnittlichen Besuch einer Tageseinrichtung von monatlich 20 Tagen.

- (2) Die Befreiung von der Benutzungsgebühr wird gewährt, wenn ein Kind eine Tageseinrichtung in dem Jahr besucht, welches der Einschulung des Kindes unmittelbar vorausgeht. Die Benutzungsgebühr wird höchstens für ein Jahr freigestellt. Sollte ein Kind vorzeitig eingeschult werden, ist die Gebührenbefreiung rückwirkend festzustellen und der entsprechende Betrag zu erstatten. Wird der Kindergartenbesuch eines Kindes um ein Jahr verlängert, so sind die Benutzungsgebühren für den verlängerten Zeitraum vollständig zu entrichten.
- (3) Zukaufstunden sind in den Tageseinrichtungen möglich. Pro Zukaufstunde werden 5,00 € berechnet. Die Formulare zur Anmeldung von Zukaufstunden sind bis zum Donnerstag für die darauf folgende Woche bei der Leitung der Tageseinrichtungen abzugeben und somit zu buchen.
- (4) Bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern gilt folgende Regelung:
 1. Kind 100 % der fälligen Gebühr
 2. Kind 50 % der fälligen Gebühr
 3. Kind gebührenfrei.

Ist das 1. Kind gem. Abs. 2 von der Benutzungsgebühr befreit, wird diese Befreiung der Benutzungsgebühr nicht in die Berechnung für die Vergünstigung für das 2. Kind mit einbezogen. Für die Berechnung der Benutzungsgebühren bei gleichzeitigem Besuch von Geschwisterkindern in den Tageseinrichtungen ist stets das älteste Kind als 1. Kind anzusehen. Wird das älteste Kind jedoch als Grundschulkind in einem Kinderhort oder in einer altersübergreifenden Gruppe betreut, gilt das Kind, welches im Kindergartenalter ist, als 1. Kind für die Berechnung der Betreuungsgebühren.

- (5) Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Gebühren beim Kreisjugendamt beantragen.

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung erhoben. Es wird zum Selbstkostenpreis mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet. Das Verpflegungsentgelt wird aus dem Vormonat mit der jeweiligen aktuellen Gebührenabrechnung in Zahlung gestellt.
- (2) Die Kosten für die Verpflegung werden den jeweiligen Gegebenheiten der einzelnen Tageseinrichtungen angepasst.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu zahlen oder zu überweisen.
- (2) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen (§ 11 Abs. 1 der Satzung).
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtungen nach § 4 Abs. 3 – 5 der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Dillenburg weiterzuzahlen.
- (4) Die Änderung der Gebühren ist jederzeit zulässig, so lange die Stadt Zuschüsse für die Tageseinrichtungen aufwendet.
- (5) Kann ein Kind wegen einer innerhalb von 3 Tagen nach ihrem Eintritt durch die Bescheinigung eines Arztes nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, so entfällt die Gebührentrichtung für die dem Nachweis der Erkrankung folgenden Zeit.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.
- (7) Rückbuchungen bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5
Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 6
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Gebührenordnung vom 23.12.2010 außer Kraft gesetzt.

Dillenburg, den 23. November 2012

Der Magistrat
der Stadt Dillenburg

Lotz
Bürgermeister